

**Entscheidung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 10. April 2026**  
**betreffend EP 3 926 698 B1**

LEITSATZ:

Gemäß R. 151 VerFO ist der Kostenfestsetzungsantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu stellen. Ergeht daraufhin noch vor Abschluss des Berufungsverfahrens eine Entscheidung über den die Kosten erster Instanz betreffenden Kostenfestsetzungsantrag und wird sodann im Berufungsverfahren die ursprüngliche Kostengrundentscheidung geändert, wird der ursprünglichen Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren die Grundlage entzogen. Eventuell auf der Basis dieser Kostenfestsetzungsentscheidung bereits erstattete Beträge sind in dem sich an das Berufungsverfahren anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren als Teil der Verfahrenskosten rückerstattungsfähig.

SCHLAGWÖRTER:

Kostenfestsetzung; Änderung Kostengrundentscheidung; Rückzahlung bereits erstatteter Kosten

HEADNOTES:

According to Rule 151 of the Rules of Procedure, an application for a cost decision must be submitted within one month of the decision in the main proceedings. If a decision on this application is made before the appeal proceedings conclude and the original decision on liability for costs is amended during the appeal proceedings, the original decision on costs becomes invalid. Any costs already reimbursed on the basis of the original cost decision are recoverable as part of the costs of the proceedings in the cost proceedings following the appeal.

KEYWORDS:

Cost decision; amendment to the decision on liability for costs; reimbursement of costs already paid

Klägerin:

**Seoul Viosys Co., Ltd.**, gesetzlich vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände Chung-Hoon Lee und Young Ju Lee, 65-16, Sandan-ro 163 beon-gil, Danwon-gu, Ansan-si, Gyeonggi-do, 15429, Republik Korea

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Bolko Ehlgen, Rechtsanwältin Dr. Julia Schönbohm, Kanzlei Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

unterstützt durch: Patentanwalt Dr. Dipl.-Phys. Olaf Isfort, Kanzlei Schneiders & Behrendt, Huestraße 23, 44787 Bochum, Deutschland

elektronische Zustelladresse: bolko.ehlgen@linklaters.com

Streithelferin:

**Seoul Semiconductor Co., Ltd.**, gesetzlich vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände und CEOs Chung-Hoon Lee und Myeong-gi Hong, Building 0: 97-11, Sandan-ro 163 beon-gil, Danwon-gu, Ansan-si, Gyeonggi-do, 15429, Republik Korea

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Bolko Ehlgen, Rechtsanwältin Dr. Julia Schönbohm, Kanzlei Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland,

elektronische Zustelladresse: bolko.ehlgen@linklaters.com

Beklagte:

**1. expert e-Commerce GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Stefan Müller und Michael Grandin, Bayernstraße 4, 30855 Langenhagen, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Dirk Jestaedt, Kanzlei Krieger Mes & Graf von der Groeben Part mbB, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: info@krieger-mes.de

unter Mitwirkung von: Patentanwalt Bernhard Ganahl, HGF Europe LLP, Neumarkter Straße 18, 81673 München, Deutschland

**2. expert klein GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Jens Oerter und Thomas Jacob, Jägerstraße 32, 57299 Burbach, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Dirk Jestaedt, Kanzlei Krieger Mes & Graf von der Groeben Part mbB, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: info@krieger-mes.de

unter Mitwirkung von: Patentanwalt Bernhard Ganahl, HGF Europe LLP, Neumarkter  
Straße 18, 81673 München, Deutschland

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. 3 926 698 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter getroffen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Kostenfestsetzungsverfahren – Art. 69 EPGÜ, R. 150, 151, 152 Verfo

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Klägerin hat die Beklagten wegen einer Verletzung des Europäischen Patents EP 3 926 698 B1 (nachfolgend: Streitpatent) in Anspruch genommen. Die Beklagten haben die Benutzung des Streitpatents bestritten. Darüber hinaus hat die Beklagte zu 2. eine Widerklage auf Nichtigkeitserklärung des Streitpatents erhoben (CC\_3580/2024). Die Klägerin ist der Nichtigkeitswiderklage entgegengetreten und hat hilfsweise Anträge auf Änderung des Streitpatents gestellt.
2. Mit einer am 10. Oktober 2024 verkündeten Entscheidung hat die Lokalkammer Düsseldorf der Verletzungsklage stattgegeben und die durch die Beklagte zu 2. erhobene Nichtigkeitswiderklage abgewiesen. Nach der in dieser Entscheidung getroffenen Kostengrundentscheidung tragen die Beklagten die Kosten der Klage je zur Hälfte. Die Kosten der Nichtigkeitswiderklage trägt die Beklagte zu 2. Den Streitwert für die Klage und die Nichtigkeitswiderklage hat die Lokalkammer Düsseldorf auf jeweils 500.000,- EUR festgesetzt.
3. Die Klägerin hat am 11. November 2024 einen Kostenfestsetzungsantrag eingereicht, mit welchem sie die Festsetzung der Kosten für das Verletzungsverfahren und die Nichtigkeitswiderklage begehrt hat. Die Lokalkammer Düsseldorf hat über diesen Kostenfestsetzungsantrag am 14. April 2025 wie folgt entschieden:
  1. Die Beklagten zu 1. und zu 2. haben an die Klägerin innerhalb von 21 Tagen ab der Zustellung dieser Entscheidung jeweils einen Betrag von 31.982,85 € für die Kosten der Klage zu zahlen.
  2. Die Beklagte zu 2. hat der Klägerin innerhalb von 21 Tagen ab der Zustellung dieser Entscheidung einen weiteren Betrag von 51.112,73 € für die Kosten der Nichtigkeitswiderklage zu zahlen.
4. Auf die durch die Beklagten gegen die erstinstanzliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren eingelegte Berufung hin hat das Berufungsgericht (UPC\_CoA\_764/2024 und UPC\_CFI\_774/2024) die erstinstanzliche Entscheidung am 2. Oktober 2025 vollumfänglich

aufgehoben sowie die Ansprüche 1, 4, 5, 6 und 9 des Streitpatents mit Wirkung für die Hoheitsgebiete Österreich, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden für nichtig erklärt. Zugleich hat das Berufungsgericht die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz der Klägerin auferlegt.

5. Die Beklagten haben am 10. Oktober 2025 einen Kostenfestsetzungsantrag eingereicht, mit welchem sie eine Rückerstattung der durch sie bereits erstatteten Kosten sowie die Festsetzung der Kosten der erstinstanzlichen Verfahren (Klage und Widerklage) sowie für das Berufungsverfahren begehren.
6. Zur Begründung ihres Kostenfestsetzungsantrages tragen die Beklagten vor, die Parteien hätten in der mündlichen Verhandlung erster Instanz auf Anregung des Gerichts eine Vereinbarung getroffen, nach welcher sie wechselseitig einen Betrag von 100.000,- € für die Kosten der Klage und der Widerklage (anwaltliche Vertretungskosten) als erstattungsfähig anerkennen. Hinzu kommen Reise- und Übernachtungskosten sowie Gerichtsgebühren.
7. Nach Auffassung der Beklagten gilt diese Vereinbarung auch für die Berufungsinstanz, weshalb sie auch für diese Instanz die Festsetzung erstattungsfähiger Kosten in der erstinstanzlich vereinbarten Höhe zzgl. der Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten verlangen.
8. Vorsorglich und hilfsweise legen die Beklagten ihrem Kostenfestsetzungsantrag die tatsächlich angefallenen Kosten der Berufungsinstanz zugrunde, die sie wie folgt berechnen:

**a) Rechtsanwaltskosten**

Durchsicht der erstinstanzlichen Entscheidung, umfassende Korrespondenz, Ausarbeitung der Berufungsbegründung und Einreichung (10. Oktober 2024 bis 5. Februar 2025), 57,5 Stunden à € 390,00	22.450,00 €
Auslagen	100,00 €
Weitere Bearbeitung der Angelegenheit, Durchsicht der Berufungserwiderung, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung (9. Mai bis 11. Juli 2025), 32 Stunden à € 390,00	12.480,00 €
Verauslagte Fahrtkosten (häufig)	108,78 €
Übernachungskosten (häufig)	301,40 €

**b) Patentanwaltskosten**

Durchsicht der erstinstanzlichen Entscheidung, umfassende Korrespondenz, Ausarbeitung der Berufungsbegründung und Einreichung (10. Oktober 2024 bis 5. Februar 2025), 34,6 Stunden à € 390,00	13.494 €
Auslagen	63,95 €
Weitere Bearbeitung der Angelegenheit, Durchsicht der Berufungserwiderung, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung (9. Mai bis 11. Juli 2025), 29,2 Stunden à € 390,00	11.388 €
Verauslagte Fahrtkosten	270,85 €
Übernachungskosten	286,44 €

#### ANTRÄGE DER PARTEIEN:

8. Die Beklagten beantragen, dass
  1. die Klägerin an die Beklagte zu 1. und zu 2. jeweils einen Betrag in Höhe von 31.982,85 € (Rückerstattung der gezahlten Kosten erster Instanz betreffend die Verletzung) zahlt;
  2. die Klägerin an die Beklagte zu 2. einen weiteren Betrag in Höhe von 51.112,73 € (Erstattung der für die erste Instanz gezahlten Kosten der Nichtigkeitswiderklage) zahlt;
  3. die Klägerin an die Beklagten zu 1. und zu 2. als Gesamtschuldner einen Betrag in Höhe von 111.353,33 € (Kostenerstattung der erstinstanzlichen Kosten der Beklagten zu 1. und zu 2. betreffend Verletzung und Nichtigkeitswiderklage) zahlt;
  4. die Klägerin an die Beklagten zu 1. und zu 2. gesamtschuldnerisch einen weiteren Betrag in Höhe von 122.000,00 € (Kostenerstattung für die Berufungsinstanz, Verletzung und Nichtigkeitswiderklage) zahlt.
9. Die Klägerin beantragt,
  1. die Kostenanträge zu 1. und 2. zurückzuweisen;
  2. die Kostenanträge zu 3. und 4. zumindest in der gestellten Höhe zurückzuweisen.

#### TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

10. Die Klägerin ist der Auffassung, mit einem Kostenfestsetzungsantrag könne nur die Zahlung der aufgrund einer Entscheidung in der Hauptsache auferlegten Kosten des Verfahrens verlangt werden. Eine etwaige Rückzahlung von Beträgen, die aufgrund einer Kostenfestsetzungsentscheidung gezahlt wurden, die infolge der Berufungsentscheidung ihre Wirkung verliere, zähle nicht zu diesen Kosten.
11. Darüber hinaus hat die Klägerin eingewandt, die Beklagten hätten hinsichtlich der behaupteten Reise- und Übernachtungskosten keine Belege vorgelegt. Daraufhin haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2025 (UPC\_CFI\_1330/2025) entsprechende Belege nachgereicht.
12. Nach Auffassung der Klägerin sind die Kosten des Berufungsverfahrens nur im tatsächlich angefallenen Umfang erstattungsfähig, da die erstinstanzlich getroffene Vereinbarung über die Erstattungsfähigkeit der Kosten das Berufungsverfahren nicht erfasse.

#### GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

13. Der zulässige und insbesondere fristgerecht eingereichte Antrag auf Kostenfestsetzung hat in der Sache lediglich teilweise Erfolg.

#### 1. Grundsätze

14. Gemäß Art. 69 Abs. 1 EPGÜ sind angemessene und verhältnismäßige Anwaltskosten und sonstige Aufwendungen der obsiegenden Partei grundsätzlich von der unterlegenen Partei

zu tragen, sofern nicht aus Billigkeitsgründen etwas anderes geboten ist. Dies gilt bis zu einer in der Verfahrensordnung festgelegten Obergrenze.

15. Für Vertretungskosten ist dieser Grundsatz in R. 152.1 und 152.2 Verfo dahingehend festgelegt, dass der Antragsteller Anspruch auf Erstattung angemessener und verhältnismäßiger Vertretungskosten hat. Der Verwaltungsausschuss legt unter Bezugnahme auf den Streitwert eine Tabelle mit Höchstbeträgen für erstattungsfähige Kosten fest.
16. Die Kosten des Rechtsstreits sind diejenigen, die tatsächlich im konkreten anhängigen oder streitigen Verfahren entstanden sind. Dazu gehören insbesondere die in Regel 151 Buchstabe d der Verfahrensordnung aufgeführten Kosten. Als sonstige Kosten gelten solche, die zwar nicht im anhängigen Verfahren entstanden sind, aber in direktem und engem Zusammenhang damit stehen (siehe UPC\_CFI\_696/2024 (LD München, Kammer 2), Entscheidung vom 19. März 2025 – MSG Maschinenbau v. EJP Maschinenbau; UPC\_CFI\_363/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 14. April 2025 – Seoul Viosys v. Expert; UPC\_CFI\_16/2024, Entscheidung vom 22. April 2025, Rn. 16 – Ortovox v. Mammut; UPC\_CFI\_355/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 9. Juli 2025, Rn. 21 – Fujifilm v. Kodak; UPC\_CFI\_657/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 2. Februar 2026, Rn. 20 – 10x Genomics v. Curio).
17. Damit die betreffenden Kosten erstattungsfähig sind, müssen sie insgesamt angemessen und verhältnismäßig sein. Dies ist stets einer Einzelfallprüfung unterworfen. Mit diesen Kriterien sollen die in den Artikeln 3 und 14 der Richtlinie 2004/28 festgelegten Ziele erreicht werden: Einerseits soll ein hohes Schutzniveau für europäische Patente gewährleistet werden und andererseits soll verhindert werden, dass ein Geschädigter davon abgehalten wird, rechtliche Schritte zur Durchsetzung seiner Rechte einzuleiten. Darüber hinaus zielen sie darauf ab, sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erforderlichen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nicht unnötig kostspielig sind (EuGH, 28. April 2022 – C-531/200 – NovaText/Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; EuGH, 28. April 2022 – 559/20 – Koch Media/Funke; EuGH, 28. Juli 2016 – C-57/15 – United Video Properties/Telenet; UPC\_CFI\_16/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 22. April 2025, Rn. 17 – Ortovox v. Mammut; UPC\_CFI\_355/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 9. Juli 2025, Rn. 22 – Fujifilm v. Kodak; UPC\_CFI\_657/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 2. Februar 2026, Rn. 21 – 10x Genomics v. Curio). Dies gilt auch für die Rechtsverteidigung.
18. Vor diesem Hintergrund bedeutet „angemessen“ im Wesentlichen „notwendig“. Aus der Sicht einer vernünftig und rational handelnden Partei ist entscheidend, ob die Maßnahme, die die Kosten verursacht hat, objektiv notwendig und geeignet war, um das berechtigte Ziel des Verfahrens zu erreichen. Die Maßnahme muss daher für die Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen relevant sein (UPC\_CFI\_16/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 22. April 2025, Rn. 18 – Ortovox v. Mammut; UPC\_CFI\_355/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 9. Juli 2025, Rn. 22 – Fujifilm gegen Kodak; UPC\_CFI\_657/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 2. Februar 2026, Rn. 22 – 10x Genomics v. Curio).
19. Bei der Angemessenheitsprüfung steht vor allem die Höhe der anfallenden Kosten im Mittelpunkt. Die durch die erforderliche Maßnahme entstehenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Insbesondere dürfen sie den Streitwert, die Bedeutung der Sache, die Schwierigkeit und Komplexität der relevanten rechtlichen und tatsächlichen Fragen sowie die Erfolgsaussichten der Maßnahme nicht übersteigen. Auch hier ist eine Ex-ante-Beurteilung vorzunehmen (UPC\_CFI\_696/2024 (LD München, Kammer 2), Entscheidung vom 19. März 2025, Rn. 18–22 – MSG Maschinenbau v. EJP Maschinenbau; siehe auch

UPC\_CFI\_363/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 14. April 2025 – Seoul Viosys v. Expert; UPC\_CFI\_16/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 22. April 2025, Rn. 19 – Ortovox v. Mammut; UPC\_CFI\_355/2023 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 9. Juli 2025, Rn. 21 – Fujifilm v. Kodak; UPC\_CFI\_657/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 2. Februar 2026, Rn. 22 – 10x Genomics v. Curio).

## 2. Entscheidung im Einzelfall

20. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Antrag der Beklagten auf Kostenfestsetzung lediglich im tenorierten Umfang Erfolg.
21. Die Parteien haben in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung wechselseitig einen Betrag von 100.000,- € als erstattungsfähig anerkannt, wobei sich dieser Betrag hälftig auf die Klage und die Nichtigkeitswiderklage verteilt (vgl. Entscheidung v. 10. Oktober 2024, S. 52 zweiter Absatz). Diese Vereinbarung legen die Beklagten im Kostenfestsetzungsverfahren ihrem Begehren nach einer Erstattung ihrer Rechts- und Patentanwaltskosten zugrunde. Hiergegen hat die Klägerin – zu Recht – keine Einwände erhoben.
22. Der durch die Klägerin in Bezug auf die für die erste Instanz geltend gemachten Reise- und Übernachtungskosten erhobene Einwand der fehlenden Belegvorlage ist gegenstandslos geworden, nachdem die Beklagten entsprechende Belege vorgelegt haben. Hinsichtlich der Angemessenheit der geltend gemachten Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von 353,33 € bestehen keine Bedenken.
23. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind auch die durch die Beklagten im Rahmen des durch die Klägerin auf der Grundlage der erstinstanzlichen Entscheidung angestrebten Kostenfestsetzungsverfahrens durch die Beklagten bereits erstatteten Kosten im vorliegenden Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.
24. Gemäß R. 151 VerfO ist der Kostenfestsetzungsantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu stellen. Ergeht daraufhin noch vor Abschluss des Berufungsverfahrens eine Entscheidung über den die Kosten erster Instanz betreffenden Kostenfestsetzungsantrag und wird sodann im Berufungsverfahren die ursprüngliche Kostengrundentscheidung geändert, wird der ursprünglichen Kostenfestsetzungsentcheidung die Grundlage entzogen. Eventuell auf der Basis dieser Kostenfestsetzungsentcheidung bereits erstattete Kosten sind in dem sich an das Berufungsverfahren anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren als Teil der Verfahrenskosten rückerstattungsfähig.
25. Soweit sich die Beklagten auch zur Begründung ihres Antrages auf Kostenerstattung für das Berufungsverfahren auf die erstinstanzlich getroffene Kostenvereinbarung berufen, erfasst diese erkennbar nicht die Kosten der Rechtsmittelinstanz, sondern deckt lediglich die erstinstanzlichen Kosten ab. Dass dem so ist, erschließt sich bereits daraus, dass die entsprechende Vereinbarung auf der Grundlage der durch die Parteien eingereichten Schätzung ihrer erstinstanzlichen Kosten getroffen wurde. Auch war zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung weder absehbar, ob es überhaupt zu einem Berufungsverfahren kommt noch, welche Kosten dafür voraussichtlich anfallen. Weshalb die Vereinbarung gleichwohl inhaltsgleich auch für das Berufungsverfahren gelten soll, haben die Beklagten nicht aufzuzeigen vermocht. Dass im Berufungsverfahren eine vergleichbare Vereinbarung getroffen wurde, behaupten auch die Beklagten nicht.

26. Davon ausgehend können die Beklagten für das Berufungsverfahren lediglich eine Festsetzung der tatsächlich angefallen und angemessenen Kosten verlangen.
27. Gegen die durch die Beklagten geltend gemachten Rechts- und Patentanwaltskosten in Höhe von insgesamt 59.975,95,- € (Rechtsanwaltskosten: 35.030,- €; Patentanwaltskosten: 24.945,95,- €) hat die Klägerin keine Einwände erhoben. Da sich diese auch noch unterhalb der Erstattungsobergrenze bewegen, besteht kein Anlass, die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten abzuerkennen oder zu begrenzen.
28. Aus den vorgelegten Belegen sowie der geltend gemachten und unangegriffen gebliebenen Entfernungspauschale ergeben sich Reise- und Übernachtungskosten des Rechts- und Patentanwalts von insgesamt 2.087,04 €, die vorliegend vor dem Hintergrund eines durch das Berufungsgericht zusammen mit dem vorliegenden Verfahren verhandelten Parallelverfahrens hälftig und damit hinsichtlich eines Betrages von 1.043,52 € anerkannt werden.

ENTSCHEIDUNG UND ANORDNUNG:

1. Die Klägerin hat an die Beklagten zu 1. und 2. jeweils einen Betrag in Höhe von 31.982,85 € (Rückerstattung der gezahlten Kosten erster Instanz betreffend die Verletzungsklage) zu zahlen.
2. Die Klägerin hat an die Beklagten zu 2. einen Betrag in Höhe von 51.112,73 € (Rückerstattung der gezahlten Kosten erster Instanz betreffend die Nichtigkeitswiderklage) zu zahlen.
3. Die Klägerin hat an die Beklagten zu 1. und 2. einen Betrag von 111.353,33 € (Kostenerstattung der erstinstanzlichen Kosten der Beklagten zu 1. und 2. betreffend die Verletzungs- und die Nichtigkeitswiderklage) zu zahlen.
4. Die Klägerin hat an die Beklagten zu 1. und 2. einen Betrag von 61.019,47 € (Kostenerstattung für die Berufungsinstanz, Verletzung und Nichtigkeitswiderklage) zu zahlen.
5. Die unter Ziffern 1. bis 4. angeordneten Zahlungen sind **bis zum 24. April 2026** vorzunehmen.
6. Im Übrigen wird der Kostenfestsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen.

Erlassen in Düsseldorf am 10. April 2026  
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Für den Hilfskanzler	

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Eine Partei, die durch eine der in R. 157 VerfO genannte Entscheidung beschwert ist, kann innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Berufungsgericht stellen, R. 221 Abs. 1 VerfO.

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.